



► Nr. VO/2013/00644
öffentlich

Lübeck, 18.06.2013

Vorlage

Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.09.2013	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verein tribühne Theater e.V., Postfach 1107, 23501 Lübeck, wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: Nicht erforderlich

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 75 SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen: Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der im Beschlussvorschlag aufgeführte Verein hat seine Anerkennung nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren durch den Bereich Jugendarbeit/Jugendamt.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 04.06.1992:

1. Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.

2. Der Verein hat den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lübeck erbracht.
3. Der Verein lässt aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.
4. Der Verein bietet aufgrund seiner vorgelegten Satzung und Ordnung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
5. Der Verein ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Der Bereich Jugendamt/Jugendarbeit hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die Arbeit des Vereins ist im Bereich Jugendamt/Jugendarbeit seit einem Jahr bekannt.

Im Beirat der Jugendpflege am 16.04.2013 hat der Verein die Schwerpunkte seiner Vereinsarbeit dargestellt. Der Beirat hat die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII empfohlen.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII selbst kann kein Anspruch auf finanzielle Förderung seitens der Hansestadt Lübeck abgeleitet werden.

Anlagen:

1. Antrag des Vereins tribühne Theater e.V.
2. Ergebnis der Beiratssitzung der Jugendhilfe
3. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck
4. Vereinseintragung beim Amtsgericht Lübeck
5. Satzung tribühne Theater e.V.

Senator/in Annette Borns

Eribühne Theater e.V. Lübeck, den 23.10.12

Name des/der Trägers/in der Jugendhilfe

Hansestadt Lübeck
Bereich 4.513 Jugendarbeit - Jugendamt
Braunstr. 21
23552 Lübeck

Eribühne Theater e.V.
Postfach 1107
23501 Lübeck

Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG
hier: Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger
der freien Jugendhilfe vom 4. Juni 1992

Anlagen: Vereinssatzung *)

~~Jugendordnung~~ *)

Gemeinnützigkeitsanerkennung vom Finanzamt (Kopie) *)

Eintragung in das Vereinsregister (Kopie) *)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Hiermit beantragen wir die öffentliche Anerkennung als förderungswürdige/r Träger/in der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

Wir betreiben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, insbesondere bejahen wir die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall einer Förderung unserer Arbeit aus öffentlichen Haushalten verpflichten wir uns zu einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Es ist uns bekannt, dass durch eine etwaige Anerkennung allein ein Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendungen nicht begründet wird.

Über unsere Organisation/Einrichtung machen wir folgende Angaben:

a) Vollständiger Name (entsprechend der Vereinssatzung/Jugendordnung):

Eribühne Theater e.V.

b) Sitz und Anschrift der Geschäftsstelle/Jugendgemeinschaft

Postfach 1107, 23501 Lübeck

c) Zweck und Ziel der Organisation/Einrichtung:

Kultur und Bildung

¹ Falls Zugehörigkeit zu einem bereits anerkannten Landesverband besteht, den Antrag bitte vorher über die Stelle einreichen.

2

- d) Name, Anschrift, Geburtstag und -ort sowie Beruf und Funktion bei der antragstellenden Organisation/Einrichtung des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder bzw. leitenden Mitarbeiter/in (letztere nur, wenn kein Vorstand gem. § 26 BGB vorhanden):

1) Rodolphe Bonnin

(Name, Vorname, Anschrift)

22.06.1978, Saintes, Frankreich

(Geburtstag, Geburtsort)

Schauspieler, 1. Vorstand

(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

2) Cornelia Koch

(Name, Vorname, Anschrift)

23.08.65 Bremen

(Geburtstag, Geburtsort)

Theaterpädagogin, Konflikttrainerin, 2. Vorstand

(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

3) _____

- e) Zahl der Mitglieder:

11

Bei Jugendgemeinschaften Zahl der unter 27jährigen Mitglieder:

—

- f) Gründung bzw. Beginn der Arbeit des/der Antragstellers/in

14. April 2003

- g) Tage, Orte und Zeiten der Zusammenkünfte:

Projektweise, nach Bedarf

- h) Veröffentlichungen (Musterexemplare beigelegt):

Presse, Programme etc... S. Anlage

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte und Einrichtungen von Vertreter/innen des zuständigen Jugendamtes nach vorheriger Unterrichtung besucht werden. Die Vereinssatzung und/oder Jugendordnung ist beigelegt.

Für den Fall einer etwaigen Auflösung unserer Organisation/Einrichtung verpflichten wir uns, verbleibendes Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Bonnin

Cornelia Koch

rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstands

4.513 Jugendarbeit-Jugendamt

Lübeck, den 17.04.13
Auskunft: Karl-Heinz Georg

Zeichen:

Vfg.

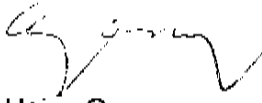
1. Vermerk

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Beirat für Jugendpflege beim Lübecker Jugendring hat sich in seiner Sitzung am 16. April 2013 ausführlich mit der Arbeit der Vereine „tribühne Theater e.V.“ und „Tontalente e.V.“ befasst. Frau Koch und Frau Kröger standen als Vertreterinnen der Vereine zur Verfügung, gaben einen kurzen Überblick über die Vereinsarbeit und beantworteten alle auftretenden Fragen.

In einer abschließenden Abstimmung gab der Beirat im Beisein des Leiters des Bereiches Jugendarbeit-Jugendamt der Hansestadt Lübeck einstimmig folgende Empfehlung ab:

„Der Beirat für Jugendpflege empfiehlt der Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit-Jugendamt, die Vereine „tribühne Theater e.V.“ und „Tontalente e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.


Karl-Heinz Georg

2. Frau Runge z. Kts. mit der Bitte um entsprechende Veranlassung

Finanzamt Lübeck

23560 Lübeck
Possehlstr. 4

22.12.201

Steuernummer 221290180782
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-510
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 10506

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

DV 12 0,55 Deutsche Post XB19X22X000002X
TRIBÜHNE THEATER E.V.
Z. HD. FRAU CORNELIA KOCH
Postfach 1107
23501 LÜBECK**Freistellungsbescheid**

für 2008 bis 2010

zur Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer**Feststellung**

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung von Kunst und Kultur

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 8 EStG gefördert werden.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 31115 Tel.: 0451 132-626Kreditinstitut: BLZ: Kontonr.:
BBk Lübeck 23000000 23001500
HSH Nordbank HH, Kiel 21050000 7052000200Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.deAuslandszahlungen: BBk Lübeck
IBAN DE06230000000023001500, BIC MARKDEF1230

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Anmerkungen

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2014 für das Jahr 2013 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde

anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.



→ was folgt inhaltlich auf S. 3.
→ Ausblick ??

Der Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Bescheinigung nach § 4 Ziffer 20 a) UStG

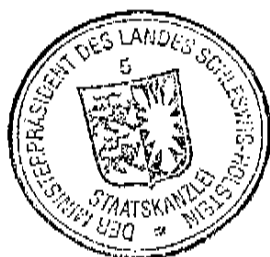
Hiermit bescheinige ich, dass


das Theater tribühne e. V.

die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt
wie die in § 4 Ziffer 20a) Satz 1
des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. vom 21.02.2005
(BGBl. I, S. 386)
genannten Einrichtungen.

Diese Bescheinigung ist für die Zeit
vom 01.01.2007 bis 31.12.2010
befristet.

Kiel, 25. März 2008




Wolfgang Münzberg

AMTSGERICHT LÜBECK

Vereinsregister

Aktenz.: VR ^2438

(Bei Eingaben und Zahlungen stets angeben)

23568 Lübeck, 15.08.2003

Am Burgfeld 8

☎ (0451) 371-0

Durchwahl: 1844 oder 1845

FAX (0451) 371-1842

Amtsgericht Lübeck • Am Burgfeld 8 • 23568 Lübeck**Eintragungsnachricht**

Herrn
Rodolphe Bonnin
Hohelandstr. 66

Vereinsregistersache:
tribühne Theater e.V.

23564 Lübeck

Ihr Zeichen:

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam

In das Vereinsregister ist unter der o. g. Registernummer folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: [I/d. Nr.]	1
Spalte 2: [a) Name, b) Sitz,]	a) tribühne Theater e.V. b) Lübeck
Spalte 3: [Vorstand, Liquidatoren]	1. Vorsitzender: Rodolphe Bonnin, Lübeck, geb. am 22.06.1972 2. Vorsitzende: Cornelia Koch, Hamburg, geb. am 23.08.1965
Spalte 4: [Rechtsverhältnisse]	Durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 14.04.2003 wurde die Satzung errichtet. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
Spalte 5: [a) Eintr.Datum b) Bemerkungen]	a) 15.08.2003

Zusatz:

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht Lübeck
Abteilung 6

Beglaubigte Abschrift

tribühne
Gutenbergstraße 15
23556 Lübeck

Amtsgericht Lübeck
- Registergericht -
Am Burgfeld 8

23568 Lübeck

**In der Registersache
tribühne Verein
- Neugründung -**

melden sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. Den am 14.04.2003 gegründeten Verein.

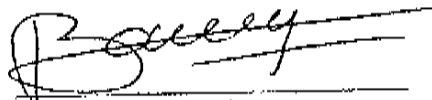
2. Die Mitglieder des Vorstandes:

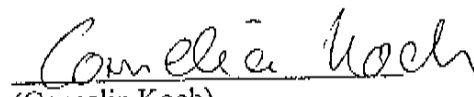
Vorsitzender Rodolphe Bonnin, geb. am 22.06.1972,
wohnhaft Hohelandstraße, 66, 23564 Lübeck,

Stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende) Cornelia Koch, geb.
am 23.08.1965, wohnhaft Erzbergstraße 19, 22765 Hamburg

Eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung sowie die Urschrift und eine Abschrift der Satzung sind dieser Anmeldung beigelegt.

Lübeck, 27. Mai 2003


(Rodolphe Bonnin)


(Cornelia Koch)



Nr. 138 der Urkundenrolle für 2003

Umstehende, vor mir eigenhändig vollzogene Namensunterschriften

des Herrn Rodolphe Bonnin, geb. am 22.06.1972,
 wohnhaft Hohelandstraße 66, 23564 Lübeck,
 - ausgewiesen durch Personalausweis der Republik
 Frankreich Nr. 980117500055 -

und

der Frau Cornelia Koch, geb. am 23.08.1965,
 wohnhaft Erzbergstraße 19, 22765 Hamburg,
 - ausgewiesen durch BPA Nr. 1327044722 -

beglaubige ich hiermit.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 BeurkG wurde verneint.

Lübeck, 27. Mai 2003



gez Kluge
 Notar

Kostenberechnung
 gemäß §§ 141, 154, 32 KostO

Geschäftswert: 3.000,00 €

05/10 Gebühr §§ 141, 32, 38 II 7 KostO	13,00 €
Schreibauslagen §§ 136 I, 152 KostO	1,50 €
Postauslagen §§ 137, 152 KostO	0,55 €
Zwischensumme	15,05 €
16 % Umsatzsteuer § 151 a KostO	2,41 €
	<u>17,46 €</u>

gez Kluge
 Notar

Die Übereinstimmung der vorstehenden
 Abschrift mit der mir vorliegenden
 Urschrift beglaubige ich.

Lübeck, den 27. Mai 03



York Kluge
 Notar

Wolfgang Krause, 1. Mai 2013

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **tribühne**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „**tribühne** Theater e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bildung. Seine Aufgabe ist es, die Begegnung von Menschen aller Berufsgruppen, aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen, Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern. Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden durch

- a) Theater-, Musik- und Filmveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen,
- b) ein Angebot von Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften, welches zur Reflexion und Erweiterung von individuellen und sozialen Handlungskompetenzen sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung hinführen soll. Hierzu unterhält er auch ein eigenes Ensemble.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Arbeitsrechtliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

5. Auch bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die uneingeschränkt geschäftsfähig ist.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Die Entscheidung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Die Entscheidung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht das Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden. Beide sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
 - a) die Satzung und Satzungsänderungen
 - b) die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen, insbesondere § 4 Abs. 3
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) die vorzeitige Abwahl des Vorstandes
2. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a, e, f und g können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung soll mindestens sieben Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser beschlossen. Bei Bedarf kann ein Versammlungsleiter gewählt werden. Ist dieser nicht gewählt worden, so leitet der erste Vorsitzende die Versammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Protokoll, welches vom Protokollführer und dem amtierenden Vorstand unterzeichnet werden muss.

§ 9

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

2. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lübeck, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 11

Sollte einer der vorhergehenden Paragraphen unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung hiervon im übrigen nicht berührt.

§ 12

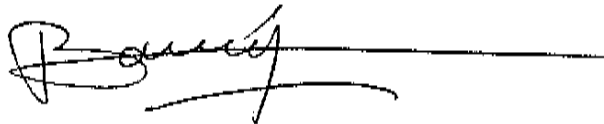
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 14.04.2003 in Kraft.

Lübeck den, 14. April 2003

Comelia Koch

A. Jülicher-Je Soltz

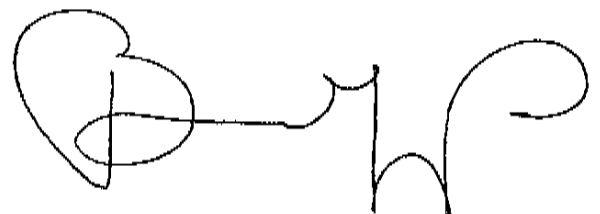


{Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder}





Clanissa Hue





Regl. Kopie

Ungläubigste Handkopie

An das
Amtsgericht Lübeck
- Vereinsregister -

23568 Lübeck

Betr.: tribühne Theater e.V - VR 2438

Zum Vereinsregister VR 2438 überreichen wir in der Anlage die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 08.11.2012, das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012 mit Anwesenheitsliste in Urschrift und Abschrift, sowie eine Abschrift der geänderten Satzung und melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Änderung der Satzung gem. dem beiliegenden Protokoll vom 28.11.2012

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012 in § 2 Nr.1 und § 2 Nr.1a) und b) geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bildung. Seine Aufgabe ist es, die Begegnung von Menschen aller Berufsgruppen, aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen, Empathiefähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern.

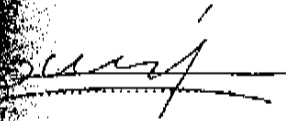
Schwerpunkt ist hierbei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden durch:

a) Theateraufführungen, Vorträge und Festivals. **Der Schwerpunkt der Theaterproduktionen liegt im Bereich Kinder- und Jugendtheater,**

...bot von Projektgruppen, **Schulklassentrainings, Workshops, kreativen**
...kursen, Fortbildungen und Arbeitsgemeinschaften, welches zur Reflexion und
...ung von individuellen und sozialen Handlungskompetenzen sowie zur sinnvollen
...ativen Freizeitgestaltung hinführen soll. Hierzu unterhält er auch ein eigenes Ensemble.

den 21.01.2013





Nummer 53 der Urkundenrolle für das Jahr 2013

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Hiermit beglaubige ich die vorstehenden, vor mir vollzogenen Namensunterschriften

**des Herrn Rodolphe Jean-Maurice Bonnin, geb. am 22.06.1972,
 Hansestraße 32, 23558 Lübeck**
 - ausgewiesen durch französischen Pass Nr. 1203BER00142,
 ausgestellt vom Ambassade de France À Berlin (RFA) am 21.03.2012 -
 und
**der Frau Cornelia Koch, geb. am 23.08.1965,
 Dankwartsgrube 45, 23552 Lübeck**
 - ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. 101738780,
 ausgestellt von der Hansestadt Lübeck am 23.05.2006 -

Lübeck, den 21. Januar 2013



[Handwritten signature]
 Notar

Diese Fotokopie ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Lübeck, den 27. Feb. 2013

[Handwritten signature]
 Notar

Die wörtliche Übereinstimmung
 der vorstehenden Fotokopie mit
 der beglaubigten Fotokopie
 wird hiermit
 beglaubigt.

Lübeck / Nordheide, den 27.3.13

[Handwritten signature]
 Notarin

